

deutschen Verlagshaus, dem Berner Büro und nationalen Buch- und Musikalienhändlern um einen unerlaubten Nachdruck während des Ersten Weltkriegs (S. 93), verlässt sie sich ausschließlich auf Quellen des Berner Büros selbst. Was aber, wenn die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Berner Konvention hier nicht deutlich formuliert wurden? Dass für die Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte bei gedruckten Texten andere Erfolgschancen bestanden als etwa beim Handel mit Fotografien, wo seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert eine gewisse Piraterie zu den Usancen gehört, ist nachvollziehbar. Dass es dabei allerdings einigermaßen problemlos, d. h. ohne Missachtung der Berner Konvention und ihrer Nachfolgeabkommen, zugeht, eher nicht. Das Narrativ einer Erfolgsgeschichte bezieht seine Überzeugungskraft damit vor allem aus der Anlage der Untersuchung und der damit verbundenen Quellenauswahl. Das ist kein Einwand gegen Löhrs Studie an sich. Aber interessieren würde einen schon, ob sich die hier verhandelten Konflikte nicht auch anhand einzelner, paradigmatischer Fallstudien analysieren und auch darstellen ließen – und ob man dann das Narrativ beibehalten könnte. Daran schließt sich ein Kritikpunkt an, der auf die stellenweise etwas technisch-politologische Sprache und eine gewisse Modellhaftigkeit der Argumentation abhebt. Entwicklungs- oder Fortschrittsparadigma und die Applikation politologischer Governance-Konzepte ergänzen sich – vor allem in Einleitung und Schluss – zu einer Darstellung, der ein wenig mehr Allgemeinverständlichkeit gut getan hätte.

Dennoch kann man ohne jede Einschränkung festhalten: Isabella Löhr wendet sich

äußerst klar und kompetent den von ihr gewählten Untersuchungsfragen zu, sie kontextualisiert ihren Gegenstand überaus umsichtig und bettet ihn plausibel in eine Geschichte globaler Verrechtlichung ein. Ihre Studie leistet, auch in der differenzierten Bewertung nationalstaatlicher Handlungsspielräume im Globalisierungsprozess, nicht nur Pionierarbeit auf einem bislang zu wenig beachteten Feld. Sie bereichert darüber hinaus die Forschung zur Bedeutung internationaler Organisationen für eine transnationale Geschichtsschreibung auf vorbildliche Weise.

**Daniel Marc Segesser: Recht statt Rache oder Rache durch Recht? Die Ahndung von Kriegsverbrechen in der internationalen wissenschaftlichen Debatte, 1872–1945 (= Krieg in der Geschichte, Bd. 38), Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2010, S. 472**

Rezensiert von  
Adamantios Skordos, Wien

Über einen langen Zeitraum hinweg stellte die Völkerrechtsgeschichte innerhalb der Rechts- und Geschichtswissenschaften eine „Randdisziplin“ dar. Erst seit Ende des Kalten Krieges findet eine intensive Beschäftigung mit der historischen Entwicklung des Völkerrechts statt. Mittlerweile spricht man in völkerrechtlichen Kreisen sogar von einem *turn to history*, der in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Völkerrechtsdisziplin erfolgt sei.<sup>1</sup> Die-

sem neuen „Trend“ lässt sich auch die hier zu besprechende Habilitationsschrift Daniel Marc Segessers zuordnen.

Der Berner Historiker ist nicht der erste, der vor dem Hintergrund der Errichtung des im Völkerstrafrecht neue Maßstäbe setzenden Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien 1994 sowie der darauffolgenden Gründung des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag 2002 eine historische Untersuchung der Ahndung von Kriegsverbrechen vornimmt. Daher stellt sich zunächst die Frage, inwieweit es sich bei dieser Studie um einen innovativen Forschungsbeitrag handelt. Indem sich Segesser vorrangig auf die Debatten innerhalb (völker-)rechtswissenschaftlicher Kreise des späten 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts konzentriert, kann er sich deutlich von der Untersuchung des US-amerikanischen Politologen Gary Jonathan Bass „Stay the Hand of Vengeance: The Politics of War Crimes Tribunals“ (Princeton 2000) abgrenzen. Letztere richtet ihren Fokus nicht auf rechtswissenschaftliche Diskurse, sondern auf die politischen Entscheidungsprozesse, aus denen die Errichtungen von Kriegsverbrechertribunalen im 20. Jahrhundert (Istanbul, Leipzig, Nürnberger, Den Haag) hervorgingen. Auch im Vergleich zu der Arbeit Heiko Ahlbrechts zur „Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert“ (Baden-Baden 1999) lässt sich der innovative Charakter der Studie Segessers ausmachen. Stehen bei Ahlbrecht völkerrechtliche Abkommen, insbesondere Gründungsstatuten internationaler Kriegstribunale, im Mittelpunkt des Interesses, ist Segesser bemüht, auf der Grundlage der minutiösen Auswertung von völkerrechtswissenschaftlichen Periodika den

vorhergegangenen und nachträglichen Diskurs zu einem Abkommen zu rekonstruieren. Dabei nimmt er erfreulicherweise – zumindest aus Sicht eines Historikers – eine dezidiert akteurszentrierte Perspektive ein, die man an der primär juristisch angelegten Arbeit Ahlbrechts vermisst. Kurzum: Zwar ist in der Wissenschaft die Idee der historischen Untersuchung der völkerrechtlichen Ahndung von Kriegsverbrechen nicht neu, dennoch ist der von Segesser gewählte Zugriff innovativ und sein Buch ergänzt sowohl in zeitlicher als auch vor allem methodologischer Hinsicht den bestehenden Forschungsstand zur Völkerstrafrechtsgeschichte.

Der Hauptteil des Buches ist chronologisch aufgebaut und in vier Kapitel gegliedert, die folgende Zeitabschnitte behandeln: die Spätphase des „langen“ 19. Jahrhunderts ab 1872, die Jahre der Balkankriege 1912/13 und des Ersten Weltkrieges, die Zwischenkriegszeit und schließlich die Zeit des Zweiten Weltkrieges. Diesen vorangestellt ist eine nahezu Vorbildlich verfasste Einleitung, in der über die zentralen Forschungsfragen und die Quellen der Arbeit informiert, der Begriff der Kriegsverbrechen erläutert und der Forschungsstand besprochen wird. Lediglich im letzten Punkt vermisst Segesser, die besagte innovative Leistung seines Buches gegenüber anderen Arbeiten ähnlicher Thematik deutlich hervorzuheben. Nicht ganz nachvollziehbar ist im Weiteren seine Entscheidung, den Beginn der Untersuchung mit dem Jahr 1872 zu datieren. Zwar unterbreitete der Schweizer Jurist und Vorsitzende des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Gustave Moynier, zu diesem Zeitpunkt erstmals den Vorschlag der Gründung eines inter-

nationalen Strafgerichtshofes, dennoch hatte man schon früher, wie Segesser selbst in seinem Buch kurz anspricht, Gedanken über die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen das Kriegsrecht angestellt. Im Allgemeinen ist es eine der wenigen Schwachstellen dieser Arbeit, dass sie aufgrund ihrer zu starken Fixierung auf das Jahr 1872 die vorangegangenen Entwicklungen ab Mitte des 19. Jahrhunderts zu wenig berücksichtigt. So wird etwa in der Arbeit die Genfer Konvention von 1864 des Öfteren angeführt, ohne dass der (mit der Entwicklung des humanitären Völkerrechts nicht unbedingt gut vertraute) Leser ausreichend in deren Bestimmungen eingeweiht wird. Hier wäre zumindest eine einschlägige Fußnote wünschenswert gewesen.

Segesser beschreibt im Hauptteil seiner Studie, wie sich allmählich ab Mitte des 19. Jahrhunderts die Forderung liberaler Juristen durchsetzte, rechtliche Normen des Völkerrechts in der Form internationaler Vereinbarungen verbindlich festzuhalten. Insbesondere galt dieses Interesse für den Bereich des *Ius in Bello*, das aufgrund der Bemühungen Johann Caspar Bluntschlis, Gustave Moyniers, Gustave Rolin-Jaequemyns' u. a. zunehmend an Anerkennung gewann und kodifiziert wurde. Diese positive Entwicklung stand allerdings in enger Verbindung mit großen Kriegen und den daraus gewonnenen Erfahrungen. Aus der Studie Segessers geht hervor, dass es für die Verfechter einer durch verbindliches Recht geregelten Kriegsführung mehrere, aufgrund ihrer Brutalität und ihrer vielen Opfer Aufsehen erregende Kriege im „langen“ 19. Jahrhundert gebraucht hat, um ihr Anliegen, insbesondere gegenüber unwilligen, an dem

Prinzip der „militärischen Notwendigkeit“ festhaltenden Militärs, vorbringen zu können. Einer dieser Kriege war der Amerikanische Bürgerkrieg (1861–1865), der den deutschstämmigen US-amerikanischen Juristen und Publizisten Francis Lieber dazu bewegte, ein umfassendes Regelwerk zum *Ius in Bello* zu verfassen, den so genannten „Lieber Code“. Die Repressalien gegen die französische Zivilbevölkerung von Seiten der Truppen Moltkes im Deutsch-französischen Krieg von 1870/71, um den Einsatz französischer irregulärer Guerillaeinheiten zu bestrafen, führte wiederum Völkerrechtlern und Politikern vor Augen, dass die Bestimmungen der kürzlich verabschiedeten Genfer Konvention von 1864 bei den Truppen auf dem Schlachtfeld nicht angekommen waren. Demzufolge schlug, wie bereits gesagt, Moynier 1872 erstmals die Gründung eines internationalen Tribunals zur Ahndung von Verstößen gegen das Kriegsrecht vor. Die Bestrafung der vom internationalen Tribunal für schuldig erklärten Personen sollte seiner Ansicht nach dem Staat überlassen werden, in dessen Gewahrsam sich diese befänden. Lieber und andere Juristen kritisierten den Vorschlag Moyniers in Hinsicht auf die Unwahrscheinlichkeit der Umsetzung der Urteile dieses internationalen Tribunals sowie auf die zu starke Einschränkung der staatlichen Autonomie.

Moynier unternahm erst wieder Mitte der 1890er Jahre einen Versuch, ein Ahndungsverfahren für Verstöße gegen das Kriegsrecht vertraglich festzulegen. Dieses Mal plädierte er allerdings für die Schaffung einer internationalen Untersuchungskommission statt für die Gründung eines internationalen Strafgerichtshofes. Einen ersten Erfolg konnte er schließlich 1906

verbuchen, als in einer diplomatischen Konferenz die Genfer Konvention von 1864 revidiert und durch eine Bestimmung zur Verpflichtung der vertragsschließenden Parteien zur Ahndung von Verstößen gegen das Kriegsrecht ergänzt wurde. Während des Ersten Weltkrieges wurde in völkerrechtlichen Kreisen anlässlich der deutschen Gräueltaten in Belgien darüber erneut heftig debattiert, ob Verstöße gegen das Kriegsrecht strafrechtlich verfolgt werden sollten sowie über die Art und Weise, wie das zu geschehen sei. Bezugnehmend auf Artikel 28 der 1906 revidierten Genfer Konvention, der die Staaten dazu verpflichtete, Verstöße gegen die Regeln des *Ius in Bello* zu ahnden, verlangte der französische Völkerrechtler Louis Renault 1915 die strafrechtliche Verfolgung der von deutschen Truppen begangenen Grausamkeiten. Der Ausgang der Prozesse vor dem Leipziger Reichsgericht wurde allerdings seitens Renault und anderer alliierter Juristen, die sich während des Krieges für eine rechtliche Ahndung von Kriegsverbrechen stark gemacht hatten, eher als eine Diskreditierung statt als Belohnung ihrer Bemühungen empfunden.

Nichtsdestoweniger bemühten sich in der Zwischenkriegszeit weiterhin Straf- und Völkerrechtler, die in der *Association Internationale de Droit Pénal* und in der *International Law Association* organisiert waren, allen voran der Rumäne Vespasian V. Pella, eine Konzeption für einen internationalen Strafgerichtshof und einen internationalen Strafrechtskodex zu erarbeiten. Ihre Anstrengungen fanden allerdings seitens der Politik wenig Aufmerksamkeit, was sich im Briand-Kellogg-Pakt von 1928 eindrücklich widerspiegelte. In diesem völkerrechtlichen Abkommen, in dem

das freie Kriegsführungsrecht der Staaten als Mittel zur Lösung von Streitigkeiten stark eingeschränkt wurde, waren keine Sanktionen für Paktbrecher vorgesehen. Es brauchte schließlich einen weiteren Weltkrieg und Millionen neuer Opfer durch Kriegsverbrechen, damit der erste internationale Strafgerichtshof einberufen wurde. Wie Segesser zeigt, war es zu einem großen Teil der Verdienst namhafter Straf- und Völkerrechtler, wie etwa Hans Kelsen, Quincy Wright und Robert H. Jackson, dass es nach Kriegsende statt zu einer summarischen Hinrichtung der Nazi-Hauptkriegsverbrecher zur Anklage letzterer vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg kam.

Im abschließenden Resümee stellt sich Segesser die spannende Frage, inwieweit Moynier, Pella, Jackson und ihre Mitstreiter die Verabschiedung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes von 1998 als das erfolgreiche Ende ihrer Bemühungen betrachtet hätten. Er tut dies, indem er den aktuellen Stand des Völkerstrafrechts den Erwartungen und Zielen dieser Vorreiter der strafrechtlichen Ahndung von Kriegsverbrechen gegenüberstellt. Segesser gelangt durch diese Gegenüberstellung zum Ergebnis, dass sich Moynier und seine Nachfolger vor allem angesichts der mangelnden Autorität des Haager Internationalen Strafgerichtshofes keineswegs am Ziel ihrer Anstrengungen gesehen und sich weiterhin für stärker verbindliche internationale Instrumentarien zur Ahndung von Kriegsverbrechen eingesetzt hätten.

Um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert hatte Lassa Oppenheim, einer der Mitbegründer des modernen Völkerrechts, im *American Journal of International Law*

die Notwendigkeit betont, den Ursprung jeder völkerrechtlichen Norm zu klären, wie sie sich entwickelt habe und graduell in der Praxis anerkannt wurde. Zugleich rief er seine Kollegen auf, sich der „vernachlässigten Geschichte“ des Völkerrechts anzunehmen, da diese noch „unkultiviertes Land“ sei, das auf seine „Kultivatoren“ warten würde.<sup>2</sup> Daniel Marc Segesser hat mit seinem ebenso exzellent recherchierten wie hervorragend analytisch interpretierten Buch einen wichtigen Beitrag in diese Richtung geleistet.

#### Anmerkungen

- 1 Vgl. z. B. M. Craven, Introduction: International Law and its Histories, in: ders./M. Fitzmaurice/M. Vogiatzi, (Hrsg.), *Time, History and International Law*, Leiden 2007, S. 1-25.
- 2 L. Oppenheim, *The Science of International Law. Its Task and Method*, in: *American Journal of International Law* 2 (1908) 2, S. 313-356, hier: S. 316 f.

**Chang-Tai Hung: Mao's Political Culture in the Early People's Republic, Ithaca: Cornell University Press, 2011, 352 S.**

Rezensiert von  
Eva-Maria Stolberg, Duisburg-Essen

Die Konsolidierungsphase der Volksrepublik China in den Jahren 1949 bis 1953, also zwischen dem Sieg Mao Zedongs im chinesischen Bürgerkrieg und dem Ende des Koreakrieges, ist für Historiker eine der interessantesten Perioden der chinesischen Zeitgeschichte. Ein zentrales The-

ma stellt dabei die politische Kultur dar, die neue Ideologie und die neue Gesellschaftsordnung eines sozialistischen China der Bevölkerung erfolgreich zu vermitteln. Drei entscheidende Begriffe korrelierten in diesem Prozess: Propaganda, Selbstdarstellung der Führungspersönlichkeit Mao Zedongs und Repräsentation.

Diesen Konnotationen und ihrer Entstehungsweise widmet sich Chang-Tai Hung, renommierter Historiker an der Hong Kong University of Science and Technology, in fünf, klar strukturierten Kapiteln: I. Space, II. Celebrations, III. History, IV. Visual Images, V. Commemoration. Die Titel bieten den roten Leitfaden durch die faktenreiche Analyse, die auf mehrjähriger Archivarbeit basiert. Darüber hinaus führte der Autor Interviews mit Städteplanern, Architekten, Künstlern und Museologen.

Die Erklärung zur Gründung der Volksrepublik China, die Mao Zedong auf der Politischen Konsultativkonferenz am 21. September 1949 in Peking hielt, bildete nach Hung den Auftakt zur politischen Indoktrinierung. In dem Manifest brachte Mao den chinesischen Nationalstolz und das Streben nach Weltgeltung nach einem Jahrhundert kolonialer Demütigung durch die europäischen Mächte zum Ausdruck. Offiziell wurde die Volksrepublik China am 1. Oktober 1949 auf dem Tiananmen in der Hauptstadt Peking ausgerufen, und an diesen symbolträchtigen Schauplatz knüpft Hungs Darstellung an. Zunächst beschreibt der Autor in der Einführung das „Historical Setting“, die historischen Rahmenbedingungen. Die Kommunistische Partei stand im Oktober 1949 vor einer schwierigen Aufgabe: Die chinesische Gesellschaft war durch den langjährigen